

einig zu sein; wenn selbst der König in Seiner Weisheit hierbei zuversichtlich auf unsere Unterstützung zählt, dann ist es unsre Pflicht, diesem Rufe mit aller Freudigkeit zu folgen. Dann wird Deutschland sein, was es zum Frieden Europas sein soll, es wird frei und mächtig werden, in seinem ganzen Volke wird Freiheit herrschen und Gerechtigkeit. Und wenn sie dann von Außen her kommen wollten, wenn sie es wagen sollten, unsern Frieden zu stören, so sollen sie dann auch nicht ein Blatt von unsrer deutschen Eiche kriegen!"

Und nun, meine Herren, können wir denn unter Gottes Beistande zu unserm Werke hinzutreten und wir beginnen unsere Tagesordnung zuerst mit der Verpflichtung der neu eingetretenen Mitglieder. Es ist unter den neu eingetretenen Mitgliedern zuerst zu nennen: der Hordomcapitular von Stammer. Seine Legitimation ist geprüft und richtig befunden worden, er hat schon einmal den Eid auf die Verfassungsurkunde geleistet und hat heute den Handschlag darauf zu geben. Sodann aber sind mittelst Eides zu verpflichten: Herr Hofrath Dr. Ahrens und Se. Durchlaucht Herr Fürst von Schönburg; mittelst Handschlags: Ihre königlichen Hoheiten Kronprinz Albert und Prinz Georg, Se. Erlaucht Graf zu Solms-Wildenfels, Herr Graf Wilding von Königswitzbrück, Herr von Stammer, Herr Kammerherr von Miltitz und Herr Kammerherr von Erdmannsdorff. Ich ersuche nun die Herren Hofrath Dr. Ahrens und Se. Durchlaucht Fürst von Schönburg, den Eid zu leisten und ich habe nicht nöthig, Ihnen die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides an das Herz zu legen.

(Secretär Bürgermeister Wimmer verliest den Eid und die genannten Herren sprechen denselben nach. Die übrigen Herren, welche den Eid früher schon geleistet haben, geben dem Herrn Präsidenten den Handschlag ab.)

Präsident von Friesen: Entschuldigt hat sich für die heutige Sitzung Herr von Einsiedel-Scharfenstein wegen unerwarteter Einladung zu einem auswärtigen Termine und Herr Domherr von Stammer, welcher wegen Unwohlseins bittet, von jetzt an von der Theilnahme an der heutigen Sitzung dispensirt zu werden.

Sodann geht noch eine Entschuldigung vom Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner ein, welcher bittet, wegen Unwohlseins auf die nächsten Tage entschuldigt zu werden. Aus der Registrande ist Folgendes vorzutragen:

(Nr. 1.) Königl. Decret vom 3. November 1863, den Entwurf eines Jagdgesetzes betreffend.

Präsident von Friesen: Sie sind wohl damit einverstanden, daß dieses Allerhöchste Decret nach dessen Druck an die erste Deputation abgegeben werde.

(Nr. 2.) Königl. Decret vom 3. November 1863, den Entwurf zu einem Gesetze zur Erläuterung der Bestimmung in §. 69. 3 des Militärstrafgesetzbuches vom 11. August 1855 betreffend.

Präsident von Friesen: Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß auch dieses Allerhöchste Decret an die erste Deputation zu gelangen habe.

(Nr. 3.) Königl. Decret vom 5. November 1863, den Entwurf eines Gesetzes über die Dauer der Schutzfrist für gewisse Werke der Literatur und Kunst gegen unbefugte Nachbildung betreffend.

Präsident von Friesen: Auch dieses Allerhöchste Decret wird an die erste Deputation abgegeben sein.

(Nr. 4.) Königl. Decret vom 9. November 1863, die Publication eines Gesetzes über die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe betreffend.

Präsident von Friesen: Wird an die erste Deputation abgegeben sein.

(Nr. 5.) Königl. Decret vom 9. November 1863, den Entwurf eines Gesetzes, einige Erläuterungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend.

Präsident von Friesen: An die erste Deputation.

(Nr. 6.) Königl. Decret vom 9. November 1863, einen Gesetzentwurf über einige Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Studierenden auf den Akademien zu Freiberg und Charandt, sowie hinsichtlich der Eingehung civilrechtlicher Verbindlichkeiten setzen derselben betreffend.

Präsident von Friesen: Wird auch an die erste Deputation abgegeben sein.

(Nr. 7.) Königl. Decret vom 9. November 1863, die auf den Domainenfond und die Betänderungen rückfichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend.

Präsident von Friesen: Wird zum Ressort der heute neu zu wählenden zweiten Deputation gehören.

(Nr. 8.) Königl. Decret vom 9. November 1863, die wegen des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden zu veranstaltenden Wahlen betreffend.

Präsident von Friesen: Die Wahl dieser Mitglieder wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden.

(Nr. 9.) Königl. Decret vom 9. November 1863, die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und die Stellvertreter derselben betreffend.

Präsident von Friesen: Kommt zum Druck und wird in Abschrift an die Zweite Kammer abgegeben sein.

(Nr. 10.) Das Directorium der Heilanstalt für arme Augenfranke zu Leipzig überreichte ein Exemplar des 42sten Jahresberichts vom Jahre 1862.

Präsident von Friesen: Dieser Jahresbericht liegt in der Kanzlei zur Ansicht aus.

(Nr. 11.) Dr. phil. Landtschreiber zu Leipzig überreicht mittelst Schreibens je 40 Exemplare der von ihm verfaßten Schriften:

1) Versuch einer Veröhnung der kirchlichen Parteien und Richtungen;